Bekanntmachung Nr. 167/2020 des Amtes Marne-Nordsee für die Gemeinde Schmedeswurth

Satzung der Gemeinde Schmedeswurth über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für

Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. SchI.-H., 2003, S. 57) sowie aufgrund von § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. SchI.-H., 2005)

2005, S. 27) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schmedeswurth vom 15.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand
Gegenstand der Steuer ist das Halten eines Hundes oder mehrerer
Hunde im Gemeindegebiet der Gemeinde Schmedeswurth.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter).

(2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren

Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere

Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Haushalt im Sinne dieser Satzung ist eine aus einer oder mehreren Personen bestehende Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat in den der Wegzug fällt; sie beginnt_mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf

den Monat des Zuzuges folgt. (5) Die Steuerpflicht für einen gefährlichen Hund (§ 5 Abs. 4) beginnt mit dem ersten Tag des auf die Bestandskraft des durch die Ord-nungsbehörde des Amtes Marne-Nordsee ergangenen Feststel-

lungsbescheides folgenden Kalendermonats. § 4 Auskunftspflicht

 Jeder Hundehalter ist gegenüber der Gemeinde auf Anfrage ver-pflichtet, über die Anzahl der von ihm gehaltenen Hunde jederzeit Auskunft zu erteilen.

gentümer, Haushaltsvorstände, Geschäftsführer und Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde Schmedeswurth oder den von ihnen beauftragten Personen wahrheitsgemäß Auskunft über die Hundehaltung zu geben.

Bei Durchführungen von Hundezählungen sind die Grundstücksei-

(2) Weiterhin ist der Hundehalter verpflichtet, den in § 4 Absatz 1 angegebenen Personen wahrheitsgemäß Fragen über die Rasse seines Hundes zu beantworten.

(3) Hiervon werden die Hundehalter nach § 3 Absatz 2 nicht berührt.

§ 5 Steuersatz (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund 30,00 Euro b) für den zweiten Hund 50,00 Euro c) für jeden weiteren Hund 70,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der

Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die

die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

(3) Für als gefährlich geltende Hunde nach § 5 Absatz 4 beträgt die Steuer 200,00 Euro jährlich. (4) Als gefährlich gelten

a. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus

dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde geschah, b. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen ange-

sprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten zeigen, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb der Hunde entspringt, c. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne

selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder

 d. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkon-trolliert Tiere hetzen oder reißen. § 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden,

welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt wer-

den;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungs-gewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Aus-

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten-oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsgerichten abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
f) Jagdebrauchsbunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt.

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zuchtoder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8 Steuerbefreiung
Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchstunden von Eorstheamten im Privatforstdienst and

 Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst an-gestellter Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-oder Feldschutz erforderlichen Anzahl; 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

 Sanitäts-oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts-

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz-oder ähnlichen Verei-

nen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden; 7. Blindenführhunden;

 Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilflo-ser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung
Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

 für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit
Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Schmedeswurth aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Schmedeswurth anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugebon.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuaus.

zeigen. Die Gemeinde Schmedeswurth gibt keine Hundesteuermarken § 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer
 (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
 (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzung 15 Februar fällig

Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich zum 15. Februar fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu dem gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten (Dauerbescheid). Endet die Steuerstlicht so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten. pflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten. § 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. § 14 Datenschutz

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSVGO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz

personenbezogener Informationen (L LDSG) in der jeweils geltenden Fassung. (Landesdatenschutzgesetz Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. § 15 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.12.2015 außer Kraft.
(2) Für die männlich gewählte Form gilt die weibliche Form entsprechend. Schmedeswurth, 15.12.2020

gez. Harm Schloe Harm Schloe) Bürgermeister Die vorstehende Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt

gemacht. Die Unterlagen liegen während der Dienststunden öffentlich im Rathaus, Zimmer 1-07, aus. Marne, den 16.12.2020 Amt Marne-Nordsee

Der Amtsvorsteher gez. Harm Schloe Veröffentlicht in der Marner Zeitung am: 22.12.2020